

**Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare
Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 00910

Anlage:

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.07.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 26.04.2013 den anliegenden Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 (Anlage 1) gestellt. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Verlängerung des Termins für diese Sitzungsvorlage.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 16 a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Im Rahmen der Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz wurden im Bereich Hochbau unter anderem die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) erlassen. Ziel ist es, in Gebäuden den Bedarf an primärer Energie (Gas, Heizöl, Strom etc.) zu reduzieren (EnEV) und gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern (EEWärmeG).

a) EnEV

Für die EnEV - erstmals seit 01.02.2002 in Kraft - wird der Vollzug durch die „Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV - ZVEnEV“ geregelt. Danach sind grundsätzlich die Unteren Bauaufsichtsbehörden für die Durchführung dieser Verordnung zuständig. Dabei ist der Teil der Entscheidungen, der spezielles Sachwissen erfordert, auf private Sachverständige übertragen. Sie entscheiden in bestimmten Fällen darüber, ob berechnete Gründe für eine Abweichung oder Befreiung von den Vorschriften der EnEV vorliegen. Nachweise, wie der Energieausweis, sind der Behörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Daneben ist in der EnEV eine Kontrolle durch Bezirkskaminkehrermeisterinnen und Bezirkskaminkehrermeister vorgesehen. Sie überprüfen im Rahmen der Feuerstättenschau zum Beispiel heizungstechnische Anlagen und die Wärmedämmung von Leitungen. Werden festgestellte Mängel nicht in der gesetzten Frist behoben, erfolgt eine Meldung an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission.

b) EEWärmeG

Das EEWärmeG ist seit 01.01.2009 in Kraft. Die Zuständigkeit für den Vollzug ist gesetzlich am 21.12.2010 festgelegt worden. Dazu wurden folgende Rechtsvorschriften geändert: Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) und die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV). Zuständig sind danach die Kreisverwaltungsbehörden bzw. bei den kreisangehörigen Gemeinden, die Stellen, die die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht wahrnehmen.

Das Regelwerk des EEWärmeG ist komplex. Grundsätzlich ist bei Neubauten nachzuweisen, dass der Energiebedarf durch einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Energien gedeckt wird. Dies sind zum Beispiel 15 % bei Nutzung solarer Strahlungsenergie, 30 % bei gasförmiger Biomasse oder 50 % bei Geothermie und Umweltwärme. Bei öffentlichen Gebäuden, die grundlegend renoviert werden, gibt es andere Werte. Es können mehrere zusammenhängende Gebäude versorgt werden und statt der geforderten Prozentzahl können ganz oder teilweise Ersatzmaßnahmen zum Einsatz kommen. Die Energien und Ersatzmaßnahmen können untereinander kombiniert werden. Die Details werden in einer Anlage zum EEWärmeG beschrieben. Für jede Energieart und für die Ersatzmaßnahmen sind eine Reihe von technischen Kriterien aufgeführt, die zu beachten sind.

Der zuständigen Behörde sind nach Fertigstellung des Gebäudes Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen des EEWärmeG eingehalten wurden. Das sind zum Beispiel Leistungswerte und Prüfzeichen von Wärmepumpen bis zu Abrechnungen der Brennstofflieferanten über die Lieferung von Biomasse für die ersten fünf Kalender-Jahre, einschließlich eines Nachweises über die Nachhaltigkeit der verwendeten Biomasse.

Im Übrigen müssen die zuständigen Behörden durch geeignete Stichprobenkontrollen die Erfüllung der Pflichten und die Richtigkeit der Nachweise kontrollieren.

2. Gegenwärtiger Vollzug

a) EnEV

In der EnEV ist keine generelle Pflicht festgesetzt, Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen. Dies ist nur erforderlich, wenn die zuständige Behörde dies verlangt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission hat zum Vollzug der EnEV 2007 und 2009 jeweils eine Stichprobenaktion durchgeführt. Überprüft wurde bei jeweils mehr als einhundert Vorhaben, inwieweit die notwendigen Bescheinigungen vorlagen und korrekt ausgefüllt waren. Darüber hinaus wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer aufgefordert, anhand eines Formblatts die Einhaltung der Vorschriften nach der EnEV zu bestätigen.

Im Ergebnis konnten bei ca. 30 % der Vorhaben die Bescheinigungen nicht bzw. nicht in der geforderten Frist vorgelegt werden. Mängel gab es auch bei den inhaltlichen Angaben. Danach waren etwa ein Viertel der Nachweise unkorrekt oder unvollständig ausgefüllt. Insgesamt war bei der zweiten Stichprobenaktion eine leichte Verbesserung festzustellen.

b) EEWärmeG

Wegen der Komplexität hatte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi), Vollzugshinweise und einheitliche Formulare angekündigt. Dazu hatte das Ministerium im Februar 2012 zu einer Arbeitsgruppe eingeladen. Beteiligt waren Vertreter der Obersten Baubehörde, des bayerischen Städte- und Landkreistags, der Städte Landsberg, Regensburg und der Landeshauptstadt München. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission hatte dabei angeboten, Formulare und Musterschreiben zu entwickeln. Diese wurden dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) im März 2012 als Diskussionsgrundlage für weitere Treffen zugesandt.

Parallel dazu hatte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission angeregt, eine Regelung zu erlassen, die die Prüfung der Nachweise und die Übereinstimmung mit der Ausführung auf Sachkundige überträgt. Gedacht war dabei an Sachkundige, die auch berechtigt sind Energieausweise nach der EnEV zu erstellen. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen EnEV und EEWärmeG hätte dies einen gewissen Synergieeffekt bedeutet, die Prüfung an Personen mit entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung zu übertragen. Nordrhein-Westfalen hatte aus diesen Gründen ein entsprechendes Durchführungsgesetz zum Vollzug des EEWärmeG beschlossen. Der Vorschlag wurde vom Bayerischen Städtetag wegen der zusätzlichen Kosten für die Bauherinnen und Bauherrn abgelehnt.

Auf eine Rückfrage zum Stand der Vollzugshinweise und der Formulare hat das StMWi auf eine zu erwartende bundesweite Regelung verwiesen. Aus diesem Grund wurden die bayerischen Initiativen zurückgestellt.

Die derzeitige Problematik der fehlenden Vollzugsregeln ergibt sich auch aus dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEWärmeG vom Dezember 2012:

Auszug

2.3.1.2 Handlungsbedarf beim Vollzug

- *Synergien beim Nachweisverfahren: Um Synergien bei Nachweisverfahren und -kontrolle zu nutzen, sollen die Nachweise nach § 10 EEWärmeG in der Regel bereits im Rahmen der Vorlage der Bauunterlagen für Genehmigungs- und Freistellungsverfahren der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Den Ländern soll die Möglichkeit verbleiben, abweichende Regelungen zu treffen. Bei Gebäuden ohne Bauvorlagepflicht soll das bestehende Nachweissystem optional fortgeführt werden, allerdings der Nachweiszeitpunkt auf drei Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage geändert werden.*
- *Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen nach § 10 Absatz 2 EEWärmeG: Die Aufbewahrungsfristen für die Nachweise von Brennstofflieferungen bei Biomasseanlagen könnten vereinheitlicht und angemessen verlängert werden.*
- *Einheitliche Formulare: Um den Vollzugsaufwand zu erleichtern, wird geprüft, ob bundesweit einheitliche Formulare für Nachweise, Anzeigen und Bescheinigungen nach § 10 EEWärmeG eingeführt werden können; hierzu könnte eine Rechtsverordnung erlassen werden.*
- *Stichprobenkontrollen durch qualifizierte Sachverständige: Die Überprüfung der Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG soll grundsätzlich weiterhin anhand von Stichprobenkontrollen durch die zuständigen Behörden sichergestellt werden. Die Bundesländer sollen jedoch ermächtigt werden, abweichend hiervon durch Rechtsverordnung diese Aufgabe qualifizierten Sachverständigen zu übertragen. Zudem sollen die Bundesländer die Möglichkeit erhalten, abweichend von den in § 10 EEWärmeG vorgesehenen Nachweisformen auch Bescheinigungen besonders qualifizierter und anerkannter energetischer Prüfsachverständiger zur Nachweisführung zuzulassen, wenn für die Sachverständigen ein spezifisches Anforderungsprofil in der Verordnung festgelegt wurde.*
- *Informationspflicht für die am Bau Beteiligten: Die am Bau Beteiligten (Architekten, Installateure etc.) sollen verpflichtet werden, den jeweiligen Bauherrn im Falle eines Neubaus über die gesetzlichen Pflichten, die sich aus dem EEWärmeG ergeben, zu informieren.*
- *Anordnungsbefugnis: Im EEWärmeG sollen die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden klargestellt werden.*

Wann und inwieweit diese Vorschläge aus dem Erfahrungsbericht umgesetzt werden, ist derzeit nicht bekannt.

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat mit dem Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 folgendes beantragt:

Punkt 1 - Monierung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

„Der Freistaat Bayern (Wirtschaftsministerium) wird aufgefordert, endlich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die LH München das EEWärmeG – mehr als 4 Jahre nach Inkrafttreten zum 01.01.2009 – vollziehen kann.

Das bedeutet konkret:

- bayernweit einheitliche und verbindliche Vollzugshinweise zu erlassen*
- die erforderlichen bayernweit einheitlichen Formulare zur Verfügung zu stellen*
- Vorschläge zur sachverständigen Begutachtung des Vollzugs zu unterbreiten“*

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, diesen Punkt nicht weiter zu verfolgen. Es wurde schon im Gespräch vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie angedeutet, dass wegen der zu erwartenden bundesweiten Regelung eine bayerische Sonderregelung derzeit nicht weiter vorangetrieben wird.

Punkt 2 - Vollzug in München

„Das Planungsreferat wird beauftragt – ggfs. in Kooperation mit dem RGU – auch ohne die fehlenden Instrumente (s. P. 1) den Vollzug des EEWärmeG in der eigenen Verwaltung zu thematisieren und die bisherige praktische Umsetzung zu evaluieren.

Ein Konzept für die Evaluation ist bis spätestens Ende 2013 zu entwickeln und außerhalb von Gebieten mit Fernwärmeanschluss in der ersten Jahreshälfte 2014 durchzuführen und abzuschließen. (...)“

Eine Lösung nur für München ist denkbar, stößt aber ohne übergeordnete Vollzugsregelungen auf entsprechende Schwierigkeiten. Nach dem derzeitigen Stand wird die Einführung von Sachkundigen in Bayern derzeit nicht weiter verfolgt, so dass die Überprüfung der Nachweise nach dem EEWärmeG alleine durch die zuständige Behörde erfolgen muss. Es müssen für München eigene Vollzugsauslegungen und Formulare entwickelt werden. Kontrollverfahren sind festzulegen, die regelmäßig den jeweiligen Erfordernissen anzupassen sind. Bescheinigungen müssen qualifiziert überprüft und gegebenenfalls vertiefte Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Daneben ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zwingend erforderlich. Dazu bedarf es eines entsprechend ausgebildeten Personals, das zudem das Wissen stets aktuell halten kann.

3. Vorschlag für das weitere Vorgehen

a) Festlegung der zuständigen Behörde

Die Vorschriften der **EnEV** werden, entsprechend der **ZVEnEV**, bereits vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission vollzogen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission ist auch zuständige Behörde für die von den Bezirkskaminkehrermeisterinnen und Bezirkskaminkehrermeistern gemeldeten Mängel.

Für den Vollzug des **EEWärmeG** ist die Landeshauptstadt im **ZustWiG** nur allgemein als Kreisverwaltungsbehörde angesprochen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hatte mit Inkrafttreten des **EEWärmeG** auch in Absprache mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt angeboten, diese Aufgabe wegen der Nähe zur Bauaufsicht zu übernehmen und vorgeschlagen, den Aufgabengliederungsplan entsprechend anzupassen. Für die Bauaufsicht spricht zudem, dass dies die Stelle ist, bei der die Bauakten geführt werden, die Bauüberwachung stattfindet und die Zuständigkeit für andere bauliche Nachweise liegt. Bescheinigungen, die der zuständigen Behörde vorzulegen sind, können derzeit im Vorgriff schon jetzt an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission übermittelt werden. In den Anlagen, die jeder Baugenehmigung beiliegen, ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

Aktuell liegt dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Entwurf des Direktoriums zur Änderung des Aufgabengliederungsplans **PLAN** vor (Stand 18.10.2013), in dem unter Punkt 9.7.14 der Vollzug des **EEWärmeG** entsprechend geregelt wird.

b) Mögliches Konzept für die weitere Umsetzung

Einrichten einer eigenen Arbeitsgruppe

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, in der HA IV Lokalbaukommission eine Arbeitsgruppe zu installieren, die den Vollzug der Vorschriften der Energieeinspargesetze (**EnEV** und **EEWärmeG**) zentral bearbeitet. Wie schon erwähnt, ist für die teilweisen komplexen Vorschriften ein spezielles Fachwissen erforderlich, das bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bauvollzug nicht allgemein vorgehalten werden kann.

Statistische Auswertung

Diese im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission angesiedelte Arbeitsgruppe könnte zudem die Daten erheben, um die im Antrag 08 - 14 / A 04205 gewünschte Auswertung der eingesetzten Energien zu ermitteln. Derzeit gibt es keine entsprechende Möglichkeit der Auswertung. Lediglich im statistischen Landesamt werden seit 2012 Daten zu den eingesetzten Energien gesammelt. Diese resultieren aus den Angaben, die in einem Statistikblatt mit dem Bauantrag abgegeben werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem detaillierte Ausführungsplanungen der Gebäude in der Regel noch nicht vorliegen. Diese Statistik gibt einen Überblick über die geplanten Energien nach Art der Gebäude, bayernweit und ggf. auch für München gesamt. Allerdings lassen sie keinen Rückschluss zu auf die tatsächlich eingesetzten Energien und deren prozentuale Verteilung in den einzelnen Gebäuden.

Bei einer eigenen Erhebung der Daten könnten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen und dem Referat für Gesundheit und Umwelt entsprechende Auswertungskriterien und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen festgelegt werden.

4. Personalbedarf

Für die Umsetzung des Konzepts ist in der HA IV des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung 1, Zentrale Dienste, Team Statik und bautechnische Sonderverfahren (PLAN HA IV/12) die Einrichtung von zwei Planstellen in E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) sowie im Verwaltungsdienst eine Planstelle in A 11 (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und eine halbe Planstelle in A9 / 10 (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) erforderlich. Der erforderliche Personalbedarf wird vorerst auf zwei Jahre befristet und der tatsächlich anfallende Aufwand während dieser Laufzeit durch geeignete Methoden der Stellenbemessung im Einvernehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat P 2.2 verifiziert. Über den dauerhaften Personalbedarf wird nach Evaluierung der Daten durch den Stadtrat entschieden.

Derzeit werden in der LH München ca. 800 Bauvorhaben im Jahr genehmigt, bei denen die Vorschriften des EEWärmeG anzuwenden sind. Für diese Gebäude wären die jeweiligen Bescheinigungen der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen. Dies wird derzeit nach Kenntnis des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission, nicht umgesetzt. Wird das Gesetz konsequent vollzogen, muss die Behörde die Bescheinigungen gegebenenfalls mit Verwaltungszwangmaßnahmen einfordern und Bußgeldverfahren einleiten. In begründeten Fällen sind Stichprobenkontrollen vor Ort erforderlich. Für die Anfangsphase ist ein besonders hoher Aufwand zu erwarten, da einerseits die Pflicht der Nachweisvorlage in der Bevölkerung und offensichtlich auch bei der Architektenschaft noch nicht verankert ist und andererseits ca. 1.700 fertiggestellte Vorhaben seit Inkrafttreten des EEWärmeG 2009 abzuarbeiten sind.

Daneben hat sich gezeigt, dass auch im Rahmen der EnEV dauerhaft vermehrt Stichprobenkontrollen vorbereitet und durchgeführt werden müssen. Mit der „EnEV 2014“ werden ab Mai 2014 die Vorschriften weiter verschärft und unabhängige Stichprobenkontrollen für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage durch die Länder verbindlich eingeführt. Die Tatbestände die mit Bußgeld bedroht sind, werden deutlich ausgeweitet. So stellen auch Verstöße gegen Nachrüstpflichten im Bestand künftig eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für den Vollzug der Vorschriften der EnEV und für die neuen Aufgaben aufgrund des EEWärmeG ergeben sich im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission dauerhaft folgende Tätigkeiten:

2 Planstellen E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst

Zentrale technische Bearbeitung im Rahmen des Vollzugs der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)

- Überprüfen von Bescheinigungen und Nachweisen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit, Nachfordern von Unterlagen
- Bearbeiten von Anträgen zur Heizkostenverordnung (HeizkostenV)
- Durchführen eigener Stichprobenkontrollen
- Vorbereiten von umfassenden stadtweiten Stichprobenkontrollen
- Technische Beurteilung von Anträgen auf Abweichung und Befreiung

- Bearbeiten von Meldungen der Bezirkskaminkehrermeisterinnen und -meister im Rahmen der EnEV
- Beratung, technische Behandlung von Anfragen und Beschwerden,

Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissenstransfer

- Fachliche Beiträge zu Berichten und Beschlüssen zu Themen der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)
- Aufbau und Pflege einer Datei über den Vollzug des EEWärmeG und den Einsatz erneuerbaren Energien

1 Planstelle A 11 Verwaltungsdienst

Bearbeitung im Vollzug der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)

- Verwaltungs- und kostenmäßige Bearbeitung von Anträgen auf Abweichung bzw. Befreiung
- Kontrolle über die rechtzeitige Vorlage von Bescheinigungen und Nachweisen
- Terminüberwachung
- Durchführen der Anhörungsverfahren im Rahmen von
 - Anzeigen der Bezirkskaminkehrermeisterinnen/Bezirkskaminkehrermeister
 - Zwangsgeldbescheiden
 - Ergänzungsbescheiden
- Fertigen der im Vollzug erforderlichen Verfügungen und Bescheide
- Bearbeiten von Gegenvorstellungen zur Vermeidung von Klageverfahren; Führen von Ausgleichsverhandlungen
- Darstellen des Sachverhalts für die Erwiderng zu Klagen
- Fertigen von Berichten und Beschlüssen zu Themen der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)

0,5 Planstelle A 9/10 Verwaltungsdienst

Durchführen von Bußgeldverfahren, einschließlich Anhören der Betroffenen; Begleitung von Gerichtsverfahren

- Prüfen der Meldungen der Bezirke, ggf. Vervollständigen der Unterlagen in Absprache mit den Bezirken
- Entscheiden, ob die Einleitung eines Bußgeldverfahrens angemessen ist (Ausübung des Entschließungsermessens)
- Klären des Sachverhalts: Anhören der Betroffenen, Einfordern von Stellungnahmen
- Erlass von Bußgeldbescheiden bzw. Entscheidung über eine mögliche Einstellung des Verfahrens
- Bearbeiten von Einsprüchen im Verwaltungsvollzug und Bewertung der Inhalte in Abstimmung mit der Fachdienststelle
- Führen von Verhandlungen im Rahmen des Einspruchsverfahrens mit den Betroffenen
- Fertigen von Vorlageschreiben / Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht

5. Kosten, Nutzen, Finanzierung

5.1 Kosten

Die Kosten für den unter Ziffer 4 dargestellten Personalbedarf sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	--	--	bis zu 454.180 EUR
davon:			
Personalauszahlungen jährlich	--	--	bis zu 215.710 EUR
Sachauszahlungen (IT - Kosten)	--	--	19.560 EUR - in 2014 3.200 EUR - in 2015
Transferauszahlungen	--	--	--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			3,5
Nachrichtlich Investition		9.480 EUR - in 2014	

* Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages, hier 36.875 Euro.

5.2 Nutzen

Wie unter Ziffer 4 dargestellt werden in der Landeshauptstadt München ca. 800 Bauvorhaben pro Jahr genehmigt, bei denen die Vorschriften des EEWärmeG anzuwenden sind. Zudem sind aktuell noch ca. 1700 Altfälle abzarbeiten. Bei konsequenter Umsetzung der Vorgaben durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung entsteht dadurch ein beträchtlicher, monetär nicht messbarer Nutzen in Form eines Beitrags zum Klimaschutz. Ebenso verhält es sich mit der Umsetzung der Regelungen der EnEV.

Zudem werden die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände deutlich ausgeweitet, was ggf. zu einem Anstieg der Einnahmen aus Bußgeldern führen wird. Die genaue Höhe dieses Anstiegs kann aktuell noch nicht beziffert werden. Diese wird jedoch im Rahmen der nächsten Stadtratsbefassung / Evaluierung betrachtet.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Budget des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht vorhanden.

Das Produktkostenbudget des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erhöht sich daher in 2014 kostenwirksam und budgeterhöhend um bis zu 235.270 Euro und in 2015 um 218.910 EUR sowie einmalig um 9.480 Euro im Jahr der Stellenschaffung.

Referat für Stadtplanung und Bauordnung	
Kostenstelle	
18420000	Personalkosten
18420000	Sachkosten

Dem Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion der DIE GRÜNEN/RL vom 26.04.2013 wird nach Maßgabe der oben genannten Ausführungen entsprochen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Amlong und der zuständigen Verwaltungsbeirätin / dem zuständigen Verwaltungsbeirat der HA IV des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bis zu einer bundes- oder landesweiten Regelung eigene Vollzugsregelungen und Formulare für die Überprüfung der Umsetzung des EEWärmeG zu entwickeln und die Kontrollen so bald wie möglich zu vollziehen. Dazu wird im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission eine eigene Arbeitsgruppe mit den dreieinhalb beantragten Stellen eingerichtet.
2. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe wird dem Stadtrat ein Konzept zum Vollzug der Vorschriften und zur Evaluation der Ergebnisse aus der Umsetzung des EEWärmeG vorgelegt.

3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, das Referat für Gesundheit und Umwelt regelmäßig über Kontroll-Verfahren und Ergebnisse der Überprüfungen zu informieren.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Planstellen in E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und von einer Planstelle in A 11 Verwaltungsdienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und einer halben Planstelle in A 9 / 10 Verwaltungsdienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) befristet für zwei Jahre ab Besetzung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 215.710 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 184, Unterabschnitt 6110 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Verwaltungsstellen mit einer Beamtin / einem Beamten durch Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 36.875 Euro (50 % des Jahresmittelbetrags).

5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfa-den zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Fest-stellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Bereitstellung der einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze in Höhe von 9.480 Euro auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel für DV- und Arbeitsplatzkosten in 2014 in Höhe von 19.560 Euro im Rahmen der Planungen zum Nachtragshaushalt 2014 und für 2015 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in Höhe von 3.200 EUR zusätzlich anzu-melden.
8. Der Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.04.2013 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzmoratorium, weil die schnellstmögliche Personalgewinnung unabdingbare Voraussetzung für den Vollzug der neuen gesetzli-chen Festlegungen der EnEV und des EEWärmeG ist. Eine Ausnahme nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung liegt ebenfalls vor, da der Vollzug der gesetzlichen Verpflichtungen aus der EnEV und EEWärmeG unaufschiebbar ist.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die /Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An die Stadtwerke München GmbH
5. An das Personal- und Organisationsreferat
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 1 / SG 2
12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1-10

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3